



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Donnerstag, den 05. Oktober 2023

Nr. 7/2023

INHALT

	Seite
Teilgrundordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen der Hochschule Kaiserslautern	2

**Teilgrundordnung
über die Gewährung von Leistungsbezügen
sowie Forschungs- und Lehrzulagen
der Hochschule Kaiserslautern
vom 27.09.2023**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, sowie § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 2 und § 9 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch § 26 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 06.03.2022 mit Zustimmung des Hochschulrats am 13.04.2022 die nachfolgende Teilgrundordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Teilgrundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 29.03.2023, Az.: 7211-0007#2022/0001-1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich und allgemeine Regelungen
- § 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge
- § 3 Besondere Leistungsbezüge
- § 4 Funktions-Leistungsbezüge
- § 5 Forschungs- und Lehrzulagen
- § 6 Vorliegen von Behinderungen
- § 7 Gender-Mainstreaming
- § 8 Übergangsregelungen
- § 9 Inkrafttreten

Präambel

Die Ausgestaltung der Kriterien und des Verfahren durch diese Teilgrundordnung gewährleistet die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und die Sicherung der Qualität bei Entscheidungen über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen. Die Entscheidungen werden im Bewusstsein der Verantwortung für die Aufgabenerfüllung der Hochschule Kaiserslautern gemäß HochSchG und der jeweiligen fächerspezifischen Besonderheiten in wertschätzender Berücksichtigung der Professorinnen und Professoren als Gesamtheit aber auch im jeweiligen Einzelfall getroffen. Neben den erforderlichen formalen Anforderungen an das Verfahren und die Dokumentation legt die Hochschule Kaiserslautern besonderen Wert auf das persönliche Gespräch im Rahmen der Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen.

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Regelungen

(1) Diese Teilgrundordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen regelt das Verfahren und die Kriterien für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W2 und W3, an der Hochschule Kaiserslautern auf Grundlage des Hochschulgesetzes (HochSchG), des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG), des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) und der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (HSchulForschZulV) in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Leistungsbezüge können gewährt werden

1. aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen (§ 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge),
2. für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung (§ 3 Besondere Leistungsbezüge) und
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung (§ 4 Funktions-Leistungsbezüge).

Die Gewährung von Leistungsbezügen erfordert den Nachweis der sie begründenden Sachverhalte. Die in dieser Teilgrundordnung geregelten Verfahrensschritte zur Gewährung einschließlich der zu begründenden Entscheidung sind zu dokumentieren. Über die Gewährung und die Höhe der Leistungsbezüge entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach den Voraussetzungen des § 80 Abs. 5 HochSchG; das Professorenbesoldungsvolumen ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Die Präsidentin oder der Präsident kann vor der Entscheidung das Benehmen mit dem Präsidium herstellen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident berichtet entsprechend den einschlägigen Regelungen des Hochschulgesetzes dem Hochschulrat über die Vergabe der Leistungsbezüge.

§ 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann einen Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zu Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen einholen.

(2) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt die Glaubhaftmachung eines höherwertigen Stellenangebots außerhalb der eigenen Hochschule voraus. Seit der letzten Gewährung sollen mindestens drei Jahre vergangen sein.

§ 3 Besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge können gemäß den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsgrundlagen Professorinnen und Professoren auf Antrag gewährt werden, sofern über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Jahren besondere, erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung erbracht werden. Die Leistungen und Ziele müssen messbar und in ihrer Zielerreichung belegbar sein. Ihre Gewährung ist ausgeschlossen, wenn für die besondere Leistung andere Vergütungen oder Ausgleichsleistungen, zum Beispiel Funktionsleistungsbezüge oder Forschungs- oder Lehrzulagen gewährt werden.

(2) Zur individuellen Leistungsbemessung in den genannten Bereichen werden folgende Kriterien herangezogen:

1. Lehre
 - a. Auszeichnungen für herausragende Lehrleistungen
 - b. Weiterentwicklung der Lehr-, Lern- und Betreuungsformen, Einführung innovativer Vermittlungsformen sowie Teilnahme an hochschuldidaktischer Weiterbildung, unter besonderer Berücksichtigung der aus Lehrevaluationen und der studentischen Veranstaltungsbewertungen gewonnenen Erkenntnisse
 - c. Lehrleistungen, die die Deputatsverpflichtungen deutlich überschreiten
 - d. Abnahme und Betreuung einer überdurchschnittlichen Zahl von Prüfungen und Abschlussarbeiten (ohne Deputatsanrechnung)
 - e. Wesentliche Beiträge zur Entwicklung innovativer Studiengänge oder -angebote sowie deren Qualitätssicherung
 - f. Kooperationen mit anderen in- und ausländischen Hochschulen oder Einrichtungen in Wissenschaft, Kunst und Praxis

- g. Besonderes Engagement bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie beim internationalen Austausch und der Internationalisierung
- h. Wesentliche Beiträge für die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Beseitigung sowie Vermeidung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen im Studium und in der Wissenschaft
- i. Mitteleinwerbung durch Sponsoring und PPP-Projekte (Public-Private-Partnership)

2. Kunst

- a. Besondere Leistungen im Bereich der Kunst
- b. Kooperationen mit in- und ausländischen Hochschulen oder Einrichtungen in der Kunst
- c. Nominierungen, Ehrungen sowie Preise oder Auszeichnungen für künstlerischen Leistungen und Beiträge
- d. Ausstellungen und öffentlichkeitswirksame Beiträge, Workshops, Messen im Bereich der Kunst sowie Wissens- und Kulturvermittlung
- e. Gutachtertätigkeiten im Bereich der Kunst
- f. Verantwortliche Ämter in Fachgesellschaften oder überregionalen künstlerischen Organisationen
- g. Besonderes Engagement für gestalterische oder künstlerische Projekte sowie Entwicklungsvorhaben und Konzepte
- h. Besondere Anzahl und Wertigkeit von Veröffentlichungen wissenschaftlich-künstlerischer Arbeiten und Forschungsbeiträge
- i. Organisation von Fachtagungen, Symposien oder Vortragsreihen

3. Weiterbildung

- a. Besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung
- b. Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung, insbesondere Entwicklung von Weiterbildungsstudiengängen und -angeboten
- c. Besonderes Engagement im Bereich Third Mission

4. Nachwuchsförderung

- a. Besondere Leistungen im Bereich der Nachwuchsförderung
- b. Umfangreiche Beteiligung an Projekten für Schülerinnen und Schüler und zur Nachwuchswerbung
- c. Verantwortliche Mitarbeit an der Alumni-Arbeit
- d. Betreuung von kooperativen Promotionen
- e. die Unterstützung von Existenzgründerinnen und -gründern
- f. Verantwortliche Mitarbeit in Stipendienorganisationen (z.B. Studienstiftung)

5. Forschung

- a. Besondere Leistungen im Bereich der Forschung und Entwicklung
- b. Hoher Anteil an Drittmiteleinwerbungen
- c. Besondere Anzahl und Wertigkeit von wissenschaftlichen Publikationen und Vorträgen
- d. Besondere Anzahl oder Wertigkeit von Patenten
- e. Erhaltene Preise oder Auszeichnungen für wissenschaftliche Leistungen
- f. Internationales Engagement in Wissenschaft, Forschung, Entwicklung und Kunst
- g. Aufbau und Leitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeitsgruppen oder Projekten, insbesondere Sonderforschungsbereiche, Forschungsgruppen, Kompetenzzentren
- h. Tätigkeit als Gutachterin oder Gutachter für Wissenschaftsförderungseinrichtungen, der Politikberatung oder Mitarbeit in Gremien zur Bewertung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen
- i. Organisation von wissenschaftlichen Fachtagungen oder Ausstellungen
- j. Verantwortliche Ämter in wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Forschungsförderungsgesellschaften oder überregionalen künstlerischen Organisationen

k. Förderung des Wissens- und Technologietransfers

Die in Nummer 1 bis 5 genannten Kriterien gelten jeweils nur für Tätigkeiten, die als dienstliche Aufgabe im Hauptamt in dem jeweiligen Bereich erbracht werden und für diese Tätigkeiten keine anderweitige Honorierung durch den Auftraggeber oder sonstige Dritte erfolgt.

(3) Besondere Leistungsbezüge werden als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, vergeben. Leistungsbezüge, die als Einmalzahlung gewährt werden, sind in der Regel insbesondere für solche besonderen Leistungen im Rahmen der Kriterien des Absatzes 2 vorgesehen, die sich auf ein begrenztes und abgeschlossenes Projekt oder einen besonderen Erfolg beziehen. Besondere Leistungsbezüge werden in der Regel ab dem 1. Januar eines Jahres gewährt; eine rückwirkende Gewährung ist nicht möglich.

(4) Besondere Leistungsbezüge durch monatliche Zahlungen werden zunächst befristet vergeben. Bei einer wiederholten Vergabe von besonderen Leistungsbezügen können laufende besondere Leistungsbezüge gemäß § 38 Abs. 2 Satz 3 LBesG unbefristet, verbunden mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls, gewährt werden. Die Präsidentin oder der Präsident ist verpflichtet, die Vergabe besonderer Leistungsbezüge regelmäßig zu überprüfen. Befristete besondere Leistungsbezüge werden gemäß Absatz 7, unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge gemäß Absatz 8 überprüft.

(5) Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge einschließlich ihrer wiederholten oder unbefristeten Vergabe setzt einen Antrag voraus, der bis zum 31. Mai eines Jahres zu stellen ist. Die erstmalige Antragstellung setzt eine vollendete Dienstzeit an der Hochschule Kaiserslautern von in der Regel mindestens drei Jahren voraus. Ein Antrag auf eine unbefristete Gewährung sowie eine wiederholte oder neue Gewährung kann frühestens zum 31. Mai vor Ablauf befristet gewährter besonderer Leistungsbezüge gestellt werden. Im Antrag sind die besonderen Leistungen entsprechend Absatz 1 und 2 oder die Aufrechterhaltung besonderer Leistungen bei der Beantragung der unbefristeten Gewährung darzulegen (Selbstbericht). Für die Berücksichtigung des Mindestbetrags nach zehn Jahren hauptberuflicher professoraler Tätigkeit gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 LBesG ist keine Antragstellung erforderlich.

(6) Die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs gibt zu den vorliegenden Anträgen eine Stellungnahme ab und leitet diese bis spätestens zum 31. August des jeweiligen Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten zu. Über den Antrag wird nachfolgend zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Dekanin oder dem Dekan und der Professorin oder dem Professor ein Gespräch über die Ziel- und Leistungserreichung geführt. Im Falle der Gewährung werden die besonderen Leistungsbezüge in einer Ziel- und Leistungsdokumentation festgehalten. Erfolgt die Gewährung aufgrund von besonderen Leistungen, die in der Zukunft zu erbringen sind, enthält die Ziel- und Leistungsdokumentation zusätzlich die Begründung, dass aufgrund einer günstigen Prognose erwartet werden kann, dass die Ziele entsprechend der Dokumentation erreicht werden.

(7) Die befristete Gewährung von besonderen Leistungsbezügen wird regelmäßig durch die Dekanin oder den Dekan in einem Gespräch mit der Professorin oder dem Professor überprüft und hinsichtlich des Grads der Aufrechterhaltung des Leistungsniveaus und anhand der bestehenden Ziel- und Leistungsdokumentation schriftlich festgehalten. Die Dekanin oder der Dekan lädt rechtzeitig zu diesem Gespräch ein. Die Überprüfung erfolgt ausgehend vom Zeitpunkt der Gewährung (Absatz 3 Satz 4) nach zwei Jahren bis spätestens zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres bei einer Laufzeit der Befristung von vier Jahren. Bei einer Befristung von fünf Jahren erfolgt die Überprüfung nach zweieinhalb Jahren bis spätestens zum 30. Juni des jeweiligen Jahres. Bei Befristungen mit anderen als den genannten Laufzeiten bestimmt die Präsidentin oder der Präsident mit der befristeten Gewährung die Zeitpunkte der Überprüfung entsprechend. Die Dekanin oder der Dekan leitet die Dokumentation spätestens vier Wochen nach der Frist zur Überprüfung an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter. Eine Änderung der festgehaltenen Leistungen und Ziele als Voraussetzungen für den Erhalt besonderer Leistungsbezüge ist in begründeten Fällen nur mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten im Rahmen der Überprüfung oder in Fällen möglich, in denen die betreffende Leistung oder das dokumentierte Ziel aus

Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Professorin oder des Professors liegen, nicht erreicht werden kann.

(8) Zur Überprüfung einer unbefristeten Gewährung besonderer Leistungsbezüge wird alle vier Jahre entsprechend Absatz 7 Satz 1 bis 3 und 6 verfahren. Bei jeder zweiten Überprüfung lädt die Präsidentin oder der Präsident die Dekanin oder den Dekan sowie die Professorin oder den Professor nach eingegangener Dokumentation zu einem Gespräch ein, in dem der Leistungsstand und die Erfüllung der Ziele festgestellt wird. Eine Änderung der festgehaltenen Leistungen und Ziele ist in begründeten Fällen mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten möglich.

(9) Änderungen oder Nachbesserungen der festgehaltenen Leistungen und Ziele sind je nach Vorliegen befristeter oder unbefristeter besonderer Leistungsbezüge entsprechend Absatz 7 oder 8 möglich.

(10) Die Höhe des besonderen Leistungsbezugs bemisst sich nach dem Grad der erbrachten oder entsprechend der dokumentierten Ziele zu erbringenden individuellen besonderen Leistung.

§ 4 Funktions-Leistungsbezüge

Dekaninnen oder Dekane der Besoldungsgruppen W2 oder W3 erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion Funktions-Leistungsbezüge grundsätzlich in Höhe von 7 v. H. des Grundgehaltes aus der Besoldungsgruppe W 3, Prodekaninnen und Prodekane sowie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Besoldungsgruppen W2 und W3 entsprechend in Höhe von 2 v. H.

§ 5 Forschungs- und Lehrzulagen

Die Präsidentin oder der Präsident kann unter den Voraussetzungen des § 39 LBesG in Verbindung mit § 8 HSchulForschZuV in der jeweils geltenden Fassung Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Besoldungsgruppen W1 bis W3 auf Antrag eine nicht ruhegehaltsfähige Forschungs- und Lehrzulage gewähren.

§ 6 Vorliegen von Behinderungen

Bei der Bewertung der individuellen Leistung von Professorinnen oder Professoren mit Behinderungen für die Gewährung von Leistungsbezügen, ist eine Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

§ 7 Gender-Mainstreaming

Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen im Sinne dieser Teilgrundordnung sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu prüfen und zu berücksichtigen.

§ 8 Übergangsregelungen

(1) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge, die vor dem Inkrafttreten dieser Teilgrundordnung gewährt wurden, haben in Bezug auf getroffene Zielvereinbarungen Bestand. Dies gilt auch für den Antrag auf wiederholte oder unbefristete Gewährung von besonderen Leistungsbezügen. Die Aufrechterhaltung des Leistungsniveaus und die Einhaltung einer getroffenen Zielvereinbarung bleiben Voraussetzung für die weitere Gewährung der besonderen Leistungsbezüge; insbesondere § 3 Abs. 7 und 8 findet Anwendung.

(2) In Fällen der Änderung einer Zielvereinbarung für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen nach Absatz 1 finden die Kriterien und das Verfahren für besondere Leistungsbezüge nach dieser Teilgrundordnung Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Teilgrundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 27.09.2023

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern